

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)**

vom 17. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Januar 2022)

zum Thema:

**Transporte aus dem Krankenhaus-Maßregelvollzug**

und **Antwort** vom 31. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Feb. 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Lehmann, Jan (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10631

vom 17.01.2022

über Transporte aus dem Krankenhaus-Maßregelvollzug

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die zuständige Strafvollstreckungskammer überprüft in jährlichen Anhörungen mit jedem Patienten im Krankenhausmaßregelvollzug (KMV), ob die Fortdauer der Unterbringung gerechtfertigt ist. In vielen Bundesländern findet die Anhörung direkt im Krankenhaus statt. In Berlin wird dies ebenfalls sowohl vom Krankenhaus als auch von den Patienten gewünscht. Damit könnte der unnötige Aufwand des Krankentransportes vermieden werden, ebenso wie eine zusätzliche Belastung für die Kranken. Trotzdem finden in Berlin die Anhörungen immer in Moabit statt.

1. Wie hoch ist der Aufwand für die jährlichen Transporte aller Patienten vom KMV in Wittenau, bzw. in Buch zur Strafvollstreckungskammer nach Moabit in Stunden bzw. Kosten?

Zu 1.:

Der Zeitaufwand für diese Fahrten wird statistisch nicht erfasst. Im KMV sind jedoch derzeit an beiden Standorten insgesamt 565 Patientinnen und Patienten stationär untergebracht, die je nach Rechtsgrundlage und Rechtslage für die Unterbringung gem. § 67 e des Strafgesetzbuches (StGB) wie folgt zu den Überprüfungsterminen vorgeführt werden müssen:

- § 63 StGB, 423 Pat., jährliche Vorführung,
- § 64 StGB, 142 Pat., halbjährliche Vorführung,
- § 126a StPO, 100 Pat., Vorführung spätestens nach 6 Monaten Unterbringung.

In Abhängigkeit des jeweiligen Lockerungsstatus ergeben sich diesbezüglich jährlich in etwa 805 Patiententransporte. Im KMV werden hierfür fünf Sicherheitsfahrzeuge vorgehalten und 4,5 Kraftfahrer/innen (Entgeltgruppe E6 TV-L) beschäftigt, die überwiegend die Vorführtransporte wahrnehmen. Darüber hinaus werden die Transporte in der Regel von einer/einem Gesundheits- und Krankenpfleger/in begleitet. Für sämtliche Vorführungen muss eine therapeutische Stellungnahme gefertigt werden, die der/die jeweilige Therapeutin oder Therapeuten (Entgeltgruppe E14 TV-L bzw.

Ä1 / Ä2 TV-Ärzte) im Termin vortragen muss. Zur Minimierung der persönlichen Teilnahmen der Therapeutinnen und Therapeuten wird derzeit deren elektronische Teilnahme in seltenen Einzelfällen erprobt. Das Vorführen der Patienten und Patientinnen entfällt damit nicht.

2. Wie hoch wäre der vergleichsweise Aufwand für das Tagen der Strafvollstreckungskammer im KMV?

Zu 2.:

Die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der Aufwand für die Durchführung der mündlichen Anhörung würde in der Hin- und Rückfahrt aller drei an der Anhörung teilnehmenden Richterinnen bzw. Richter, der Sitzungsvertreterin bzw. des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft sowie der Verteidigerin bzw. des Verteidigers bestehen. Viele Verteidigerinnen und Verteidiger sind an einer Anhörung gerade im Gebäude des Kriminalgerichts wegen anderweitiger Termine im Gerichtsgebäude interessiert. Gleiches gilt für die übrigen Berufsjuristen und Berufsjuristinnen. Zudem ist im Bereich der Strafvollstreckung eine Video-Konferenzschaltung im Rahmen der derzeitigen gesetzlichen Möglichkeiten möglich und im Einzelfall (in Pandemiezeiten) zu erwägen.

3. Wie schätzt der Senat die Belastung für die Kranken ein, die durch die Transporte entsteht?

Zu 3.:

Die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die durch den Transport möglicherweise entstehenden Belastungen für die Betroffenen lassen sich nur individuell feststellen, aber nicht allgemein oder pauschal abschätzen. Diesbezüglich belastbare Erkenntnisse liegen nicht vor.

Ergänzend hierzu führt das Krankenhaus des Maßregelvollzugs – Krankenhausbetrieb des Landes Berlin (KMV) aus, dass aus psychiatrisch-psychologischer Sicht hinsichtlich der Diagnose der untergebrachten Patientinnen und Patienten unterschieden werden muss.

Während für die gemäß nach § 64 StGB untergebrachten suchtkranken Patientinnen und Patienten in aller Regel keine besondere Belastung entsteht, kann der Transport für die gem. nach § 63 StGB untergebrachten Patientinnen und Patienten – vor allem die mit Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis – im Einzelfall eine Beeinträchtigung darstellen. Diese kann auf vielfältige krankheitsbedingte subjektive Symptomaten, z.B. eine Beeinträchtigung der Realitätswahrnehmung oder auch der Reizoffenheit zurückzuführen sein.

4. Warum tagt die Strafvollstreckungskammer in Berlin nicht im Krankenhaus wie in mehreren anderen Bundesländern auch?

Zu 4.:

Die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Anhörungstermine finden im Regelfall im Gerichtsgebäude statt, da die zeitlichen Kapazitäten gerade der Strafvollstreckungskammern eine effiziente Verfahrensweise erfordern. Die Richterinnen und Richter der Strafvollstreckungskammern sind in aller Regel zugleich in anderen Strafkammern tätig und müssen Anhörungstermine oft unmittelbar vor bzw. nach anstehenden mehrstündigen Hauptverhandlungen durchführen. Zudem kommt den zahlreichen anderen Prozessbeteiligten eine Anhörung im Gerichtsgebäude ebenfalls entgegen.

5. Wer ist für die Entscheidung über den Tagungsort verantwortlich? Handelt es sich um eine Frage der richterlichen Unabhängigkeit oder der allgemeinen Organisation?

Zu 5.:

Die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Entscheidung über Ort, Zeit und Modalitäten der Durchführung einer mündlichen Anhörung trifft die bzw. der Vorsitzende in richterlicher Unabhängigkeit unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände.

6. Wie muss die Rechtslage geändert werden, um zu erreichen, dass die Kammer an im Krankenaustagen könnte?

Zu 6.:

Die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Durchführung der mündlichen Anhörung im Krankenhaus des Maßregelvollzuges wäre nach derzeitiger Rechtslage im Grundsatz möglich.

7. Ist der Beantwortung vonseiten des Senats noch etwas hinzuzufügen?

Zu 7.:

Von Seiten des Senats ist den oben genannten Antworten nichts weiter hinzuzufügen.

Berlin, den 31. Januar 2022

In Vertretung  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung